

3716 – A 10 AG TG

Durchführung von Zustellungsaufträgen durch den/die Gerichtswachtmeister*in bei der Ersatzzustellung durch Niederlegung auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts gemäß § 181 Abs. 1 Satz 1 ZPO

Bestimmungen der für die Verwahrung von niedergelegten Schriftstücken zuständigen Abt. der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Tiergarten

1. Ist eine Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 3 oder § 180 ZPO nicht ausführbar, kann das zuzustellende Schriftstück u.a. auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden (§ 181 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Über die Niederlegung ist eine schriftliche Mitteilung auf dem vorgesehenen Vordruck unter der Anschrift der Person, der zugestellt werden soll, in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung anzuheften (§ 181 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

Für die schriftliche Benachrichtigung ist dabei ausschließlich der Vordruck AVR 44 a zu verwenden, der mit einem Abdruck des Stempels des hiesigen Gerichts zu versehen ist.

2. Alle nach § 181 Abs. 1 Satz 1 ZPO auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts niedergelegten Schriftstücke sind zu sammeln und nach der zeitlichen Reihenfolge der Niederlegung gesondert aufzubewahren.

Als für die Verwahrung der niedergelegten Schriftstücke zuständige Abteilung bestimme ich

die Gemeinsame Briefannahmestelle Moabit

Diese Regelegung gilt auch für alle Abteilungen der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Tiergarten.

Eine Verwahrung dieser Schriftstücke bei den Abteilungen der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Tiergarten, die die Zustellung veranlasst haben, ist nicht zulässig.

Über die Niederlegung ist ein besonderes Verzeichnis nach anliegendem Muster zu führen.

Die Aufbewahrungsfrist für die niedergelegten Schriftstücke beträgt 3 Monate (§ 181 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Innerhalb der Aufbewahrungsfrist können die niedergelegten Schriftstücke von dem/der Empfangsberechtigten bei dem/der Leiter*in der Briefannahmestelle bzw. seinem/seiner Vertreter*in abgeholt werden.

Die niedergelegten Schriftstücke dürfen bei der Abholung nur an den/die Empfänger*in oder eine bevollmächtigte Person herausgegeben werden, soweit **einschränkende Vermerke auf dem Schriftstück** dies nicht ausschließen.

Bei der Abholung sind die **Benachrichtigung** und **ein geeignetes amtliches Ausweisdokument** (wenn der/die Abholder*in dem/der Leiter*in der Briefannahmestelle bzw. seinem/seiner Vertreter*in nicht persönlich bekannt ist) – z.B. Personalausweis, Führerschein – vorzulegen.

Die Benachrichtigung ist bei der Abholung grundsätzlich einzuziehen und zu vernichten. Die Abholung der Sendung ist unter Angabe des Datums und des Namens des/der Empfängers*in in Spalte 4 a des Verzeichnisses (s. anl.) zu vermerken.

Wird das Schriftstück ausnahmsweise ohne gleichzeitige Rückgabe der Benachrichtigung ausgegeben, ist hierüber in Spalte 4 a des Verzeichnisses ein besonderer Vermerk zu fertigen.

Ist die Aufbewahrungsfrist für niedergelegte Schriftstücke abgelaufen, sind die Schriftstücke an die Justizbehörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat bzw. an die entsprechende Abt. der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Tiergarten zurückzusenden.

Dies ist in Spalte 4 b des Verzeichnisses unter Angabe des Datums zu vermerken. Auf den Schriftstücken ist als Grund der Rücksendung handschriftlich der Vermerk „Nicht abgeholt“ anzubringen.

Auf Antrag können niedergelegte Schriftstücke ausnahmsweise auch sofort an den/die Auftraggeber*in (Justizbehörde) zurückgesandt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Niederlegung nicht gegeben waren, weil z.B. der/die Empfänger*in entgegen einer erteilten Auskunft nicht oder nicht mehr unter der angegebenen Anschrift wohnt.

Bei vorzeitiger Rücksendung ist dem Datum in Spalte 4 b des Verzeichnisses der Buchstabe „V“ in Klammern hinzuzusetzen. Das Rückforderungsersuchen selbst ist anschließend zu vernichten. Die Eintragungen in das Verzeichnis sind vorzunehmen, sobald Anlass hierzu besteht.

Das Verzeichnis ist mindestens **einmal monatlich** wegen der Rücksendung der Sendungen, die binnen 3 Monaten nach der Niederlegung nicht abgeholt worden sind, durchzusehen.

Die Durchsicht ist hinter der letzten Eintragung zu bescheinigen.

Diese Dienstanweisung tritt am 01.12.2018 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30.11.2023 außer Kraft.

Berlin den 01. Dezember 2018

Der Präsident des Amtsgerichts Tiergarten

Borgas

